

## Beendigung des Krieges

Quelle: Kriegsrecht Friedrich Berber §20, Seite 107

Zitat.

„ Auf dieser Grundlage (Anm.: Vorfriedensvertrag ) entwickelte sich als das dornigste und gefährlichste internationale Problem der Zeit zwischen den zwei Weltkriegen das Problem der **Revision des Versailler Vertrages**, das überdies angesichts der oben geschilderten Lage, die in Deutschland als ein Treuebruch betrachtet wurde, in besonderer Weise geeignet war, demagogisch mißbraucht und zur Aufreizung zu Hass und Revanchekrieg- **der 2. Weltkrieg brach als Revisionskrieg aus- verwendet zu werden.**“

„Je nach der militärischen Lage bei Kriegsende **kennt die Geschichte des Völkerrechts bei Friedensverträgen alle Nuancen** von dem auf voller Gleichberechtigung beruhenden **Verständigungsfrieden** bis zu dem **widerrechtlich erzwungenen**. Doch besteht Einverständnis darüber , daß häufig dem Friedensvertrag „ ein Element der materiellen Ungleichheit, der Überlegenheit, des Druckes und Zwanges“ innewohnt, so daß nur Zwang oder Drohung mit Zwang gegen den Vertrag abschließenden Vertreter, nicht aber Zwang- falls er nicht aus besonderen Gründen rechtswidrig ist- oder **Drohung mit Zwang** gegen den vertretenen Staat den **Friedensvertrag anfechtbar** macht, sofern nur der Staat, wenn auch gezwungen, seine **Einwilligung** gibt ( „coactus voluit“); **ohne solche, wenn auch unter Zwange erfolgte, Zustimmung der Gegenseite kommt keine Friedensregelung durch einseitigen Akt zustande; insofern ist Art 13 Abs. b S.1 der alliierten Erklärung vom 5.6.1945 ebenso wie Abs. 6 der Präambel dieser Erklärung völkerrechtlich irrelevant.** Aber freilich sind solche erzwungenen Friedensverträge als „ungleiche“ und „schmutzige“ Verträge immer in besonderer Weise anfällig für die Anwendung der *clausula rebus sic stantibus*. ( Quelle: Juristenlatein, Seite 58: Der- uU stillschweigende- Vorbehalt, daß die Wirksamkeit eines Vertrages davon abhängt, daß die von den Parteien zugrundegelegten Verhältnisse (Umstände) gleichbleiben ( vgl. §313, 490 BGB).

Das für den **Abschluß des Friedensvertrages zuständige staatliche Organ bestimmt sich nach innerstaatlichem Verfassungsrecht; Abschluß durch ein unzuständiges Organ bewirkt gegebenenfalls völkerrechtliche Unwirksamkeit.** Im Übrigen bestimmen sich Abschluß und insbesondere Ratifikationen, Auslegung, Unwirksamkeit und Endigung von Friedensverträgen nach den Regeln für völkerrechtliche Verträge im allgemeinen.

ebd. Seite 108 unten